

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nufatron AG gelten für sämtliche Verkäufe und Lieferungen an Kunden und deren Abnehmer. Der Kunde hat diese Bedingungen auch im Verhältnis zu seinen Abnehmern zur Anwendung zu bringen, andernfalls dieser weitergehend vereinbarte Leistungen selbständig zu tragen hat.
- 1.2. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen der Nufatron AG sind auch für Folge- und Zusatzaufträge aus dem Erstvertrag im vollen Umfang anwendbar.
- 1.3. Sämtliche Nebenabsprachen sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie von der Nufatron AG schriftlich bestätigt worden sind.

2. Offerten

- 2.1. Die Gültigkeit von Angeboten der Nufatron AG ist zeitlich befristet. Andernfalls ist die Gültigkeit des Angebots auf 14 Tage beschränkt. Die allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen sind fester Bestandteil der Angebote der Nufatron AG.
- 2.2. Technische Änderungen in Bauart und Ausführung der Geräte sowie Weiterentwicklungen der Programme bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 2.3. Angebote, Plan- oder sonstige technische Angebots- und Vertragsunterlagen bleiben in jedem Fall Eigentum der Nufatron AG. Sämtliche urheberrechtlichen Verwertungsrechte stehen ausschliesslich der Nufatron AG zu und dürfen ohne deren Zustimmung weder vervielfältigt noch an Dritte weitergegeben werden. Die Nufatron AG ist berechtigt, solche Unterlagen, sobald diese vom Käufer nicht mehr benötigt werden, zurückzuverlangen.

3. Abschluss des Vertrages

- 3.1. Ein rechtsgültiger Vertrag gilt erst dann als abgeschlossen, wenn die Annahme einer Bestellung durch die Nufatron AG schriftlich bestätigt wurde.

4. Preise, Zahlungsbedingungen

- 4.1. Die Angebots- und Vertragspreise verstehen sich ab Werk Göttingen exkl. der gesetzlichen MwSt, verpackt, ohne Sensoren und ohne Kosten für den Einbau.
- 4.2. Die Nufatron AG ist berechtigt, die Geräte und Programme zum Zeitpunkt der Lieferung in Rechnung zu stellen. Der Rechnungsbetrag ist innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum rein netto und ohne jeden Abzug auf das von der Nufatron AG in der Rechnung angegebene Konto zu überweisen.
- 4.3. Die Verrechnung von Gegenforderungen jeder Art ist ausdrücklich ausgeschlossen, soweit die Gegenforderung durch die Nufatron AG nicht anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist. Kürzungen oder Zurückhaltungen von Zahlungen betreffend Beanstandungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Nufatron AG zulässig.
- 4.4. Nach Ablauf der Zahlungsfrist schuldet der Käufer ohne entsprechende Mahnung durch die Nufatron AG Verzugszinsen in handelsüblicher Höhe, mindestens jedoch 2 % über dem Diskontsatz der Deutschen Bundesbank.
- 4.5. Der Käufer ist ausdrücklich damit einverstanden, dass die gelieferte Ware bis zur vollständigen Bezahlung im uneingeschränkten Eigentum der Verkäuferin bleibt. Die Nufatron AG ist ermächtigt, bei der zuständigen Stelle die behördliche Eintragung des Eigentumsvorbehalts jederzeit zu beantragen.

5. Liefertermine

- 5.1. Die Liefertermine für die Geräte, Programme und weiterer Zusatzleistungen ergeben sich aus der schriftlichen Auftragsbestätigung der Nufatron AG.
- 5.2. Der Käufer nimmt zustimmend davon Kenntnis, dass der Liefertermin infolge besonderer Ereignisse wie höhere Gewalt, behördliche Verfügungen, kriegerische Ereignisse, Streiks, Verkehrsstörungen und das damit verbundene Ausbleiben wichtiger Lieferungen von Material und Bestandteilen, Lieferverzögerungen und mangelhafter Lieferungen von Zulieferanten und anderes mehr, die der Verkäuferin die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins aus Gründen, die diese nicht beeinflussen kann, unmöglich machen, eine angemessene Verlängerung erfahren kann. Die Nufatron AG verpflichtet sich, solche Lieferverzögerungen möglichst frühzeitig mitzuteilen.
- 5.3. Wird die vereinbarte oder durch besondere Ereignisse verlängerte Lieferfrist überschritten, so ist der Käufer berechtigt, der Nufatron AG eine angemessene, mindestens 2 Monate betragende Nachfrist zu setzen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist kann der Käufer mit schriftlicher Mitteilung vom Vertrag zurücktreten. Auf weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art verzichtet der Käufer ausdrücklich. Die Nufatron AG ist in solchen Fällen ihrerseits berechtigt, während der Dauer der Lieferbehinderung den vereinbarten Lieferumfang einzuschränken, die Lieferung einzustellen oder vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Käufer daraus irgendwelche Schadenersatzansprüche zustehen.

6. Übergang der Rechte an Geräten und Programmen

- 6.1. Nutzen und Gefahr der gelieferten Geräte gehen mit der Übernahme der verpackten Ware ab Werk Göttingen durch den Spediteur oder durch die Post oder Bahn auf den Käufer über.

- 6.2. Die Nufatron AG gewährt dem Käufer bzw. dessen Kunden ein ausschliessliches, nicht übertragbares und zeitlich nicht beschränktes Nutzungsrecht zum eigenen Gebrauch der T.I.S. Standard- und Sonderprogramme gemäss separatem Software-Lizenzvertrag. Dieses Nutzungsrecht steht dem Benutzer ab dem Zeitpunkt der Unterzeichnung des Lizenzvertrages offen. Die Unterzeichnung des Lizenzvertrages durch den Benutzer hat spätestens im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der T.I.S. Standard- und Sonderprogramme zu erfolgen, andernfalls die Nufatron AG als Lizenzgeberin berechtigt ist, das Nutzungsrecht dem Kunden zu entziehen. Werden die T.I.S. Standard- und Sonderprogramme durch einen Händler vertrieben, so hat dieser seinerseits für die Unterzeichnung des Lizenzvertrages sowie dessen Einhaltung zu sorgen.

7. Gewährleistung und Garantie für Hardware

- 7.1. Der Käufer hat die Lieferung der Nufatron AG umgehend nach Eintreffen zu prüfen. Falschliefungen und mengenmässige Abweichungen sind unverzüglich nach Eingang der Ware der Verkäuferin schriftlich mitzuteilen, andernfalls wird von einer vertragskonformen Erfüllung ausgegangen.
- 7.2. Die Nufatron AG gewährt für die gelieferten Geräte eine Garantie von 12 Monaten ab Rechnungsdatum der Lieferfirma an den Endkunden, jedoch längstens für die Dauer von 15 Monaten ab Lieferung der Geräte an den Wiederverkäufer oder Zwischenhändler. Die Garantie umfasst die Gewährleistung auf Material und Bestandteile sowie die Funktionsfähigkeit des Gerätes. Von den Garantieleistungen ausgeschlossen sind Mängel, die auf unsachgemässe Bedienung, eigenhändige Eingriffe sowie unzuweckmässige Installation oder Lagerung zurückzuführen sind. Für Geräteschäden, die auf mangelhafte Sensoren zurückzuführen sind, wird keine Garantie gewährt. Die Garantieleistungen umfassen den kostenlosen Ersatz mangelhaften Materials und die Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit des Gerätes. Weitergehende Ansprüche des Käufers wie Schadenersatz zufolge Unmöglichkeit des Gerateinsatzes, Montagearbeiten, Ansprüche Dritter sind, gleichgültig auf welcher Rechtsgrundlage geltend gemacht, ausdrücklich ausgeschlossen.
- 7.3. Die Abwicklung der Garantieansprüche hat ausschliesslich zwischen dem Käufer (Händler, Installationsfirma) und der Nufatron AG zu erfolgen. Der Käufer hat bei der Geltendmachung von Garantieansprüchen dem zu reparierenden Gerät einen schriftlichen Bericht mit Umschreibung der Mängel beizulegen. Sämtliche Garantiearbeiten werden ausschliesslich im Werk Göttingen durchgeführt.
- 7.4. Leistungen der Nufatron AG, die nicht durch die Garantie abgedeckt sind, werden zu den gültigen Verrechnungsansätzen für Wartung und Reparatur in Rechnung gestellt.
- 7.5. Nach Ablauf der Garantiefristen kann ein Reparatur- und Wartungsvertrag für die gelieferte Hardware abgeschlossen werden. Die Leistungen der Nufatron AG werden dabei zu den gültigen Verrechnungsansätzen für Wartung und Reparatur in Rechnung gestellt.

8. Gewährleistung und Garantie für die T.I.S. Software

- 8.1. Die Nufatron AG gewährt dem Kunden für die Nutzung der T.I.S. Software im Rahmen des Einsatzes des TRANSPORT-Drive Systems eine Gewährleistung und Garantie, die sich aus dem abzuschliessenden Lizenzvertrag wie dem Software-Wartungsvertrag ergeben.
- 8.2. Wird kein Software-Wartungsvertrag zwischen der Nufatron AG und dem Kunden abgeschlossen, so werden neuentwickelte Software Versionen, Nachbesserungen des Programms, Installationskosten usw. zu den gültigen Preisen nach Verrechnungsansätzen dem Kunden in Rechnung gestellt.

9. Rechte an Entwicklungen für Kunden

- 9.1. Für Aufträge des Kunden, die Forschung und Entwicklung seitens der Nufatron AG notwendig machen, stehen dem Kunden keinerlei Rechte an der Erfindung oder Entwicklung oder deren Einrichtungen zur Herstellung zu. Dieser Ausschluss gilt auch für den Fall vereinbart, daß sich der Kunde an den Entwicklungs- und Herstellkosten beteiligt hat.

10. Gültigkeit der Bestimmungen

- 10.1. Im Falle der Ungültigkeit einer oder mehrerer Bestimmungen des Vertrages mit der Nufatron AG sowie der darin integrierten allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen bleiben die übrigen Vereinbarungen voll in Kraft. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame zu ersetzen, die möglichst denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck erfüllen.

11. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 11.1. Für alle Leistungen von Verkäufer und Käufer bzw. Auftraggeber und Beauftragtem ist der Erfüllungsort Göttingen.
- 11.2. Bei Streitigkeiten aus der Erfüllung der Verträge zwischen der Nufatron AG und dem Kunden sowie der Anwendung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen ist der Gerichtsstand Göttingen.